## ERDINGER Weißbräu



Erdinger Walfibriu - Postfach 13 62 - D-86428 Erding

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V.

Paulinenstraße 47 70178 Stuttgart

vorab per Telefax-Nr. 0721/98451 50

Erding, 26. Januar 2012

## Reinheitsgebot

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 19.01.2012, hier eingegangen am 20.01.2012, nehmen wir nachfolgend in einer Lang- und Kurzfassung Stellung.

Langversion (max. 2000 Zeichen):

Um den Zusatz von Pech, Asche, Süßholz, Wurzeln und ähnlichen Zugaben, die der Gesundheit des Menschen abträglich waren, zu verhindern, erließ Herzog Wilhelm IV. am 23. April 1516 auf dem Landständetag in Ingolstadt das bis heute bekannte bayerische Reinheltsgebot für Bier. Richtig ist, dass dieses aus Gründen des vorbeugenden Verbraucherschutzes als Zutaten nur Wasser, Gerste und Hopfen nennt. Die Herstellung von Bier setzt – damals wie heute – wegen der erforderlichen Gärung zwingend jedoch immer auch die Verwendung von Hefe voraus. Bereits dieser Umstand zeigt, dass eine Auslegung des Reinheitsgebotes allein nach dem Wortlaut des historischen Textes somit zu kurz greift. Nach heutigem Verbraucherverständnis und einer Auslegung nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift bedeutet "Reinheitsgebot" für Bier das Fehlen von jeder Art von Chemie, Zusatzstoffen, Aromen etc. und steht heute ausschließlich für den Einsatz natürlicher Zutaten. Zu damaliger Zeit sollte Weizen im Gegensatz zur Gerste vor allem der der Versorgung der Bevölkerung mit Brot als Grundnahrungsmittel vorbehalten sein.

Privatbraueral Erdinger Weißbräu Werner Brombach, GmbH Lange Zalle 1 und 3 85438 Erding www.grtdinger.de Telefon: 0 81 22/409-0 Telefax: 0 81 22/409-115

Sitz der Gesellscheft; Erding/Obb. Registergericht; Geschäftsführer: Weiner Biombach Peter Liebert Josef Westermeier

Sparkease Erding Dorfon (SL2: 700 519 95) Konto: 7 534 BID: BYLA DE M1 ERD IBANI DESI 7005 1995 0000 0075 34 Dayer, Hypo- und Vereinsbank AG (BLZ: 700 202 70) Konto: 37 226 580 BIC: HYVE DE MM 16AN; DE\$O 7002 0270 0037 2265 80



Alleine der Adel verwendete Weizen zur Bierherstellung. Schon damals wurde Weizen somit als kostbarer als Gerste bewertet. Aus Gründen der Klarstellung hat der Gesetzgeber später konsequenterweise auch die zulässige Verwendung von Weizen gesetzlich normiert. (vgl. aktuell § 9 Abs.2 Vorläufiges Biergesetz). Erhält der Verbraucher aus seiner Sicht heute etwas "Besseres/Hochwertigeres" als von ihm erwartet, kann eine relevante Irreführung vor diesem Hintergrund durch den Einsatz von Weizen für die Bierherstellung nicht angenommen werden. Von Seiten der zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden erfolgten daher auch keine Beanstandungen.

Kurzversion (max. 400 Zeichen):

Eine Wortlautauslegung des "Reinheitsgebots" greift zu kurz, da Hefe damals wie heute stets zur Gärung notwendig ist. Nach heutigem Verständnis und einer Auslegung nach Sinn und Zweck erwartet der Verbraucher ein natürliches, reines Lebensmittel ohne Chemie, Zusatzstoffe, Aromen u.ä. Die Verwendung von Weizen zur Herstellung eines Bieres entspricht dieser Erwartung und stellt keine Täuschung dar.

Mit freundlichen Grüßen

Privatbrauerei ERDINGER WEISSBRÄU Werner Brombach GmbH

Geschäftsführer Marketing und Vertrieb

Gesambeitung Vertriebsinnendienst, Rechtzund Pachten